

Die von den Schriftleitern der Medizinischen Zeitschriften im Jahre 1927 ausgearbeiteten Richtlinien über die Aufnahme von Arbeiten.

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Es werden nur Arbeiten aufgenommen, deren Inhalt dem Gebiet der Zeitschrift angehört.

2. Die Arbeit muß wissenschaftlich *wertvoll* sein und *Neues bringen*. Sie darf noch nicht — ganz oder teilweise — in einer der 4 Welt Sprachen veröffentlicht sein. — *Bloße Bestätigungen* bereits anerkannter Befunde können höchstens in kürzester Form Aufnahme finden. Arbeiten rein *referierenden Inhalts* und *vorläufige Mitteilungen* sind unerwünscht. Polemiken sind auf Richtigstellung des Tatbestandes zu beschränken. Aufsätze rein *spekulativen Inhalts* müssen neue Gesichtspunkte enthalten oder geeignet sein, die Experimentalforschung anzuregen.

3. Die *Darstellung* muß kurz und in fehlerfreiem Deutsch gehalten sein. Ausführliche historische Einleitungen sind zu vermeiden; es genügt in der Regel, wenn durch wenige Sätze die behandelte Fragestellung klargelegt und durch einige Literaturnachweise der Anschluß an frühere Untersuchungen hergestellt wird.

Der *Weg*, auf dem die Resultate gewonnen wurden, muß *klar erkennbar* sein; jedoch hat eine ausführliche Darstellung der Methodik nur dann Wert, wenn die Methodik wesentlich Neues enthält. Mit der Beigabe von Abbildungen ist so sparsam wie möglich zu verfahren.

4. Jeder Arbeit ist am Schluß eine kurze *Zusammenfassung* der wesentlichsten Ergebnisse beizufügen. Sie soll den Raum einer Druckseite im allgemeinen nicht überschreiten.

5. Bei der Einsendung des Manuskripts hat der Autor anzugeben, ob der Inhalt der Arbeit schon an anderer Stelle mitgeteilt oder ob das Manuskript bereits einer anderen Zeitschrift angeboten wurde. Fehlt die Erklärung, so geht dem Autor ein Fragebogen zu.

6. Bei Arbeiten aus Instituten, Kliniken usw. ist eine Erklärung des Direktors oder eines Abteilungsleiters beizufügen, daß er mit der Publikation der Arbeit aus dem Institut bzw. der Abteilung einverstanden ist und den Verfasser auf die Aufnahmebedingungen aufmerksam gemacht hat.

B. Besondere Bedingungen.

1. Von jeder Versuchsart resp. jedem Tatsachenbestand ist in der Regel nur *ein Protokoll* als Beispiel in knappster Form mitzuteilen. Das übrige Beweismaterial ist, wenn nötig, in Tabellenform zu bringen. Tabellen sind auf gesonderten Blättern beizulegen.

2. Die *Abbildungen* sind auf das Allernotwendigste zu beschränken. Was sich ebensogut beschreiben läßt, braucht nicht abgebildet zu werden. Was sich kürzer und klarer bildlich darstellen läßt, braucht nicht eingehend beschrieben zu werden. Bei *Kurven* ist in der Regel nicht mehr als *ein Beispiel* für eine bestimmte Versuchsart zulässig. Nach Möglichkeit sollten sich die Vorlagen, die in reproduktionsfähigem Zustand einzuliefern sind, für Strichätzung eignen. Abbildungen für Wiedergabe in Autotypie und besonders mehrfarbige Abbildungen können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Gegenstand *unbedingt* erfordert. (Die Vorlagen sind auf besonderen Blättern einzuliefern. Die Beschriftung hat sich auf das Notwendigste zu beschränken. Die Unterschriften zu den Abbildungen sind nicht auf den Vorlagen anzubringen, sondern dem Text auf besonderen Blättern anzufügen.)

3. Literaturangaben sind bei Zeitschriftenaufsätzen *ohne* Titel mit Angabe von Band, Seite und Jahreszahl, bei Büchern *mit* dem Titel (und zwar als Fußnoten) anzugeben.

4. *Methodisches, Nebensächliches* und *Protokolle* sind vom Autor für Kleindruck anzumerken.

5. Das *Zerlegen einer Arbeit* in mehrere Mitteilungen zu dem Zweck, die einzelne Veröffentlichung kürzer erscheinen zu lassen, ist unzulässig. *Doppeltitel* von Arbeiten, insbesondere solchen, bei denen im Obertitel ein anderer Autorname genannt ist als im Untertitel, sind aus bibliographischen Gründen nach Möglichkeit zu vermeiden.

6. Das Institut, aus dem die Arbeit hervorgegangen ist, ist über dem Titel anzugeben, nicht aber der Name des Institutsdirektors.
